

Merksblatt

Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen

1. Rechtliche Grundlage

Alle Erben haben nach Art. 176a StG bzw. Art. 153a DBG unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn:

1. die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,
2. sie die Verwaltung bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und
3. Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen und
4. sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Verzugszins nachgefordert. Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.

2. Sinn und Zweck

Mit der vereinfachten Nachbesteuerung in Erbfällen bezweckt der Gesetzgeber, steuerpflichtige Personen, welche bisher versehentlich oder absichtlich nicht deklarierte Vermögenswerte erben, zu motivieren, diese zu melden und künftig zu versteuern, um das Steuersubstrat zu erhöhen.

3. Formelle Voraussetzungen

3.1 Antragstellung

Alle Erben können unabhängig voneinander und allenfalls sogar gegen den Willen der anderen Miterbinnen und Miterben die vereinfachte Nachbesteuerung beanspruchen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird die vereinfachte Nachbesteuerung allen Miterbinnen und Miterben gewährt, auch wenn nur ein Erbe sie verlangt hat. Dasselbe gilt, wenn eine mit der Willensvollstreckung oder Erbschaftsverwaltung beauftragte Person die vereinfachte Nachbesteuerung verlangt.

3.2 Form des Antrages

Es genügt die Angabe der hinterzogenen Einkommens- und Vermögenswerte bei der Inventarisierung, die Selbstdeklaration im Fragebogen zur Erhebung des Steuerinventars (Kapitel V. des Fragebogens) oder die spontane Anzeige bei den Steuerbehörden.

4. Materielle Voraussetzungen

4.1 Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt

Sobald eine eidgenössische, kantonale (oder kommunale) Steuerbehörde im Moment des Todesfalls in irgendeiner Art Kenntnis von der Hinterziehung hat oder begonnen hat, erste Untersuchungen anzustellen (z.B. Aufforderung zur Einreichung ergänzender Unterlagen), besteht kein Recht mehr auf eine vereinfachte Nachbesteuerung. Wenn beispielsweise die steuerpflichtige Person zu Lebzeiten eine Selbstanzeige eingereicht hat, aber vor deren rechtskräftigen Erledigung stirbt, ist die ordentliche, d.h. 10-jährige Nachbesteuerung vorzunehmen.

4.2 Vorbehaltlose Unterstützung bei der Festsetzung der Nachsteuer

Die vorbehaltlose Unterstützung verlangt die vollständige Offenlegung aller bisher nicht deklarierten Faktoren, soweit diese den Erben bekannt sind. Dabei genügt, wie bereits erwähnt, die Angabe der Einkommens- und Vermögenswerte bei der Inventarisierung, die SelbstdeklARATION im Erbeninventar oder die spontane Anzeige bei den Steuerbehörden. Dass es sich dabei um vom Erblasser bisher nicht versteuerte Werte handelt, ist nicht zwingend meldepflichtig. Die Erben müssen sich dessen noch nicht einmal bewusst sein. Im Unterschied zur straflosen Selbstanzeige ist nicht die Hinterziehung Gegenstand der Anzeige, sondern die Offenlegung aller Vermögens- und Einkommenselemente des Erblassers. Der Fragebogen zur Erstellung des Nachlassinventars ist vollständig und genau auszufüllen. Ebenso sind sämtliche Auflagen im Inventar- und Nachsteuerverfahren vollständig und fristgerecht zu erfüllen.

Entdecken die Erben nach Abschluss des Inventarisationsverfahrens oder des Nachsteuerverfahrens weitere bisher nicht deklarierte Faktoren, ist die vereinfachte Nachbesteuerung auch auf diesen Werten zu gewähren, sofern die übrigen Bedingungen (Mitwirkung, den Steuerbehörden nicht bekannt, Bezahlung der Nachsteuer) erfüllt werden.

Die Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente wird nur dann vorbehaltlos unterstützt, wenn die Erben das gesamte vom Erblasser hinterzogene und ihnen bekannte Steuersubstrat offenlegen. Eine wissentlich und willentlich nur teilweise Anzeige genügt nicht und lässt den Anspruch auf die privilegierte Nachbesteuerung als Ganzes erlöschen.

4.3 Ernstliches Bemühen um Bezahlen der Nachsteuer

Die Erben müssen sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen. Dies bedeutet, dass sie, sofern sie die Nachsteuern nicht oder nicht ganz bezahlen können, von sich aus aktiv mit der Steuerbehörde Kontakt aufnehmen und um eine Stundung oder Ratenzahlung ersuchen müssen. Unterlassen sie dies oder wird trotz Zahlungserleichterungen nicht die ganze Schuld beglichen, wird das Nachsteuerverfahren mit Wirkung für alle Erbinnen und Erben nachträglich auf 10 Jahre ausgedehnt.

5. Rechtsfolgen

5.1 Nachsteuer und Zins

Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Verzugszins nachgefordert. Stirbt ein Steuerpflichtiger im Jahr 2017, wird die Nachsteuer also höchstens für die Steuerperioden 2015 bis 2013 erhoben, sofern diese rechtskräftig veranlagt sind. An-

derndfalls sowie im Todesjahr werden die hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente im offenen Veranlagungsverfahren berücksichtigt.

5.2 Veranlagung und Rechnung

Es wird für jede einzelne Steuerperiode, auf welche sich die vereinfachte Nachbesteuerung bezieht, eine separate Veranlagung und Rechnung ausgestellt.

5.3 Strafflosigkeitsverfügung

Nach vollständiger Bezahlung der Nachsteuerrechnung ergeht eine Strafflosigkeitsverfügung.

6. Ehegatten in ungetrennter Ehe

Die vereinfachte Nachbesteuerung ist nur für die vom Erblasser hinterzogenen Vermögenswerte möglich. Kommen in einem Erbfall auch hinterzogene Einkommens- und Vermögensbestandteile des überlebenden Gatten zum Vorschein, wird diesbezüglich das ordentliche Nachsteuerverfahren für maximal 10 Steuerperioden durchgeführt. Zeigt nicht der überlebende Ehegatte seine Steuerhinterziehung an (sondern wird sie infolge Offenlegung eines anderen Erben entdeckt), liegt nicht einmal eine straflose Selbstanzeige vor, und der überlebende Ehegatte kann wegen Steuerhinterziehung gebüsst werden.

Haben sowohl der überlebende, wie auch der verstorbene Ehegatte je eigene Einkommens- und Vermögenswerte hinterzogen, wird betreffend der vom überlebenden Ehegatten hinterzogenen Bestandteile die ordentliche 10-jährige Nachbesteuerung vorgenommen. Lediglich bei den vom verstorbenen Ehegatten hinterzogenen Bestandteilen erfolgt die vereinfachte 3-jährige Nachbesteuerung.

7. Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren

Wer Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen bzw. wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, wird nach Art. 214 StG bzw. Art. 178 DBG mit Busse bestraft. Die Busse beträgt bis zu 10'000 Franken, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu 50'000 Franken.

8. Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung des Verfahrens bei vereinfachter Nachbesteuerung in Erbfällen ist die Kantonale Steuerverwaltung, Abteilung Spezialsteuern, Hauptstrasse 11/17, 8750 Glarus.

9. Inkrafttreten und Publikation

Dieses Merkblatt wird im Internet publiziert und gilt ab sofort.